reformierte kirche
luzern

Bericht und Antrag Nr. 542

des Kirchenvorstands an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

Motion «Vereinfachung des Verfahrens für Zusammenschlüsse von Teilkirchgemeinden (Revision Art. 34 OrgR)»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenvorstand unterbreitet dem Grossen Kirchenrat gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. b Kirchgemeindeordnung (KGO) und Art. 19 Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat eine Vorlage zur Anpassung des Organisationsreglements (OrgR) aufgrund der überwiesenen Motion «Vereinfachung des Verfahrens für Zusammenschlüsse von Teilkirchgemeinden (Revision Art. 34 OrgR)» zur ersten Lesung.

Ausgangslage

Der Grosse Kirchenrat hat im Juni 2026 die Motion «Vereinfachung des Verfahrens für Zusammenschlüsse von Teilkirchgemeinden (Revision Art. 34 OrgR)» von Chantal Brauchli überwiesen.

Mit der Motion wird der Kirchenvorstand beauftragt, dem Grossen Kirchenrat eine Vorlage zur Teilrevision des Organisationsreglements vorzulegen. Ziel ist es, das Verfahren für Zusammenschlüsse von Teilkirchgemeinden zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die Motion verlangt, dass die Vorlage möglichst an der nächsten Sitzung des Grossen Kirchenrats (Dezember 2026), spätestens innerhalb eines Jahres, also bis Juni 2027 beantwortet wird.

Rechtliche Einordnung

Der Kirchenvorstand hat die Motion rechtlich prüfen lassen. Die Prüfung zeigt zusammengefasst:

- Das geltende Verfahren[1] ist mehrstufig und verursacht einen hohen Koordinations- und Verwaltungsaufwand.
- Nicht alle Verfahrensschritte sind gesetzlich vorgeschrieben.
- Das Verfahren kann vereinfacht werden, ohne die Zuständigkeit des Grossen Kirchenrats zu verändern.
- Die heutige Regelung ist an die Zuständigkeitsordnung der KGO anzupassen. Die Teilkirchgemeindeversammlung ist nicht dafür zuständig, über Zusammenschlüsse zu entscheiden.[2]

[1] nach Art. 34 OrgR (LRS 9.5.02)
[2] Art. 49 KGO (LRS 9.5.01)

- Art. 35 OrgR regelt die Bildung neuer Teilkirchgemeinden. Inhaltlich überschneidet sich diese Bestimmung mit Art. 34 OrgR, welcher Zusammenschlüsse und wesentliche Gebietsveränderungen erfasst.

Nähere Erläuterungen

Das Verfahren für den Austritt von Teilkirchgemeinden richtet sich nach dem OrgG und der KGO[3]. Der Grosse Kirchenrat kann den Ablauf ergänzend regeln, jedoch keine neue Entscheidungsbefugnis schaffen.

Die KGO[4] regelt zudem die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten abschliessend. Sie sieht keine Zuständigkeit der Teilkirchgemeindeversammlung für Zusammenschlüsse vor.

Art. 34 OrgR regelt nicht nur Zusammenschlüsse von Teilkirchgemeinden, sondern sämtliche wesentlichen Änderungen ihres Bestands oder Gebiets. Dazu gehören beispielsweise Gebietsabtretungen oder andere Anpassungen von Gemeindegrenzen. Der Gesetzesartikel ist deshalb so auszugestalten, dass er für alle entsprechenden Fälle sachgerecht und rechtskonform anwendbar ist (und betrifft nicht nur Zusammenschlüsse von Teilkirchgemeinden, wie es die Motion verlangt).

Teilkirchgemeinden verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind Organisationseinheiten der Kirchgemeinde Luzern. Änderungen ihres Bestands oder Gebiets stellen daher organisatorische Massnahmen innerhalb der Kirchgemeinde dar.

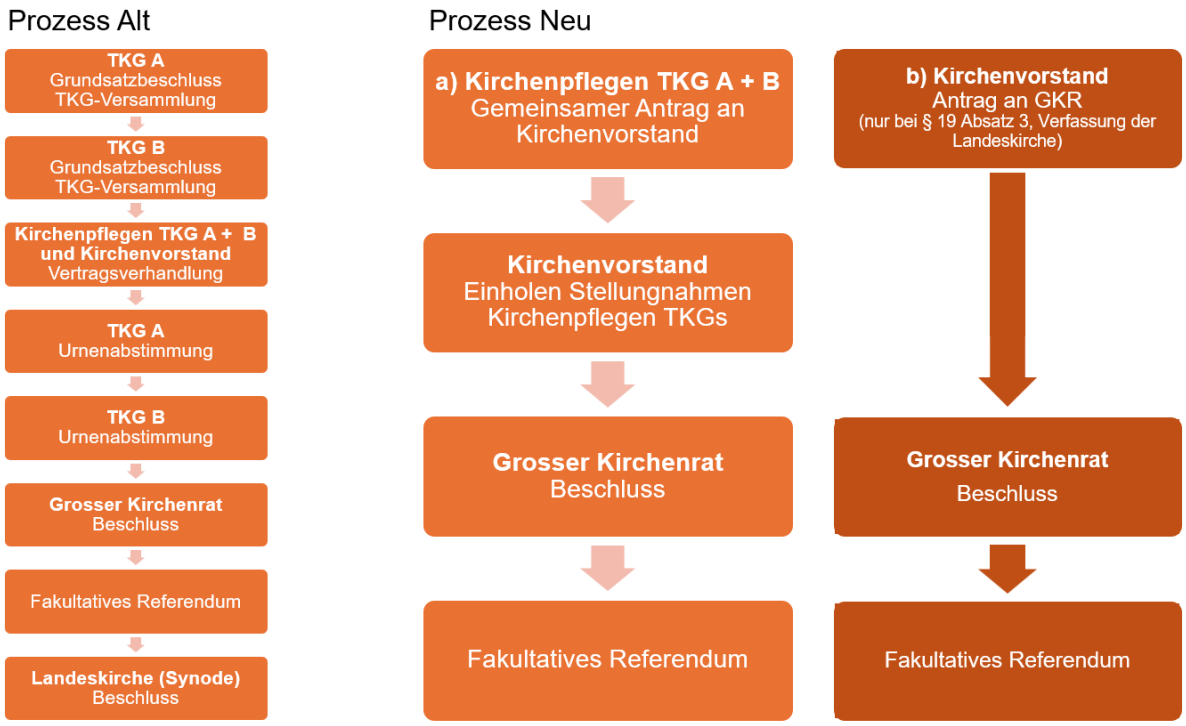
Die heutige Regelung von Art. 34 OrgR ist deshalb anzupassen: Die Teilkirchgemeindeversammlung entscheidet nicht über die Einleitung eines Zusammenschlussverfahrens. Der abschliessende Entscheid bleibt beim Grossen Kirchenrat.

Die vorgeschlagene Revision verfolgt damit folgende Ziele:

- Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens
- Klärung der Zuständigkeiten im Einklang mit der Kirchgemeindeordnung
- Aufhebung von Art. 35 OrgR und damit Bereinigung der Regelung

Die folgende Abbildung stellt den bisherigen und den neuen Prozess vergleichend nebeneinander.

[3] Art. 11 KGO (LRS 9.5.01)
[4] Art. 49 KGO (LRS 9.5.01)



Der Grosse Kirchenrat entscheidet weiterhin abschliessend über den Zusammenschluss. Dieser Entscheid unterliegt dem fakultativen Referendum.

Da sich durch den Zusammenschluss von Teilkirchgemeinden weder der Bestand noch das Gebiet der Kirchgemeinde Luzern verändert, ist keine Genehmigung durch die Synode nötig.

Vorlage zur 1. Lesung Art. 34 OrgR

Art. 34 OrgR regelt das Verfahren für Zusammenschlüsse von Teilkirchgemeinden sowie für wesentliche Veränderungen ihrer Gebiete.

Neu soll das Verfahren durch einen **gemeinsamen Antrag der Kirchenpflegen** der betroffenen Teilkirchgemeinden an den Kirchenvorstand gestartet werden. Folgende Gründe sprechen dafür:

- Gemäss Gesetz dürfen die Stimmberechtigten einer Teilkirchgemeinde nicht über einen Zusammenschluss abstimmen.[5]
- Gemäss Gesetz leiten und verwalten die Kirchenpflegen ihre Teilkirchgemeinden. Sie übernehmen zudem alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.[6] Es ist daher folgerichtig, dass sie auch über einen Zusammenschluss bestimmen können.

Zusätzlich kann der Kirchenvorstand ein Verfahren zum Zusammenschluss **einleiten**, wenn die Voraussetzungen gemäss § 19 Abs. 3 der Kirchenverfassung[7] erfüllt sind: Die übergeordnete Behörde kann tätig werden, wenn eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung oder schwerwiegende Probleme dies erfordern. **Der Grosse Kirchenrat entscheidet am Ende über den Zusammenschluss.**

[5] Art. 49 KGO (LRS 9.5.01)
[6] Art. 52 KGO (LRS 9.5.01), Art. 25 OrgR (LRS 9.5.02)
[7] § 19 Abs. 3 Kirchenverfassung (LRS 1.01): «Die Synode kann solche Änderungen nach Anhören der betroffenen Kirchgemeinden auch gegen deren Willen beschliessen, wenn eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung oder schwerwiegende Probleme innerhalb einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche dies erfordern.»

BESTEHEND	NEU
Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 6. Juni 2005 (Stand 1. August 2025)	**Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern** vom 6. Juni 2005 (Stand 24. August 2027)
Art. 34 Zusammenlegung von Teilkirchgemeinden, wesentliche Veränderungen der Gebiete von Teilkirchgemeinden Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:	**Art. 34 Zusammenschluss von Teilkirchgemeinden, wesentliche Veränderungen der Gebiete von Teilkirchgemeinden** ~~Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:~~
a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch übereinstimmende Grundsatzbeschlüsse der beteiligten Teilkirchgemeindeversammlungen. Organisationsreglement / Fassung vom 1. August 2025 11 / 12	~~a~~ [1] Die Einleitung des Verfahrens erfolgt ~~durch übereinstimmende Grundsatzbeschlüsse der beteiligten Teilkirchgemeindeversammlungen. Organisationsreglement / Fassung vom 1. August 2025 11 / 12~~ a. auf gemeinsamen Antrag der Kirchenpflegen der betroffenen Teilkirchgemeinden an den Kirchenvorstand oder b. auf Antrag des Kirchenvorstands der Kirchgemeinde, wenn die Voraussetzungen gemäss § 19 Absatz 3 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern erfüllt sind.
b. Der Zusammenschluss und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den Kirchenpflegen der beteiligten Teilkirchgemeinden geregelt. Der Kirchenvorstand ist zu konsultieren.	~~b. Der Zusammenschluss und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den Kirchenpflegen der beteiligten Teilkirchgemeinden geregelt. Der Kirchenvorstand ist zu konsultieren.~~ [2] Der Kirchenvorstand bereitet das Geschäft für die Beschlussfassung durch den Grossen Kirchenrat vor. Er legt in seinem Bericht und Antrag namentlich dar, wie die organisatorischen, personellen, finanziellen und vermögensrechtlichen Folgen des Zusammenschlusses geregelt werden.
c. Der Vertrag gemäss lit. b unterliegt der Urnenabstimmung in den beteiligten Teilkirchgemeinden. Er muss von allen Vertrag schliessenden Teilkirchgemeinden genehmigt werden.	~~c. Der Vertrag gemäss lit. b unterliegt der Urnenabstimmung in den beteiligten Teilkirchgemeinden. Er muss von allen Vertrag schliessenden Teilkirchgemeinden genehmigt werden.~~ [3] Der Entwurf des Kirchenvorstands gemäss Absatz 2 wird den Kirchenpflegen der betroffenen Teilkirchgemeinden zur Stellungnahme unterbreitet.
d. Der Vertrag gemäss lit. b bedarf der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat.	~~d. Der Vertrag gemäss lit. b bedarf der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat.~~
e. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unterliegt dem fakultativen Referendum in der	~~e. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unterliegt dem fakultativen Referendum in der~~

Kirchgemeinde. f. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. b durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.	~~Kirchgemeinde. f. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. b durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.~~ [4] Der Grosse Kirchenrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den definitiven Antrag zum Zusammenschluss der Teilkirchgemeinden.

Vorlage zur 1. Lesung Art. 35 OrgR

Art. 35 OrgR regelt die Bildung neuer Teilkirchgemeinden. Inhaltlich überschneidet sich diese Bestimmung mit Art. 34 OrgR, welcher Zusammenschlüsse und wesentliche Gebietsveränderungen erfasst.

Art. 35 OrgR kann daher aufgehoben werden.

BESTEHEND	NEU
Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 6. Juni 2005 (Stand 1. August 2025)	**Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern** vom 6. Juni 2005 (Stand 24. August 2027)
Art. 35 Bildung neuer Teilkirchgemeinden Soll aus einer oder aus den Gebieten mehrerer Teilkirchgemeinden eine neue Teilkirchgemeinde gebildet werden, regelt der Grosse Kirchenrat das Verfahren, das im konkreten Fall eingehalten werden muss, durch einen Rechtssatz.	**~~Art. 35 Bildung neuer Teilkirchgemeinden~~** aufgehoben

Zweite Lesung und Inkrafttreten der Änderung

Der Erlass und die Änderung eines Reglements bedürfen einer zweifachen Lesung[8]. Die zweite Lesung kann an der nächsten Sitzung des Grossen Kirchenrats vom 21. Juni 2027 stattfinden. Wesentliche Änderungsvorschläge sind der Sekretärin des Grossen Kirchenrats spätestens zehn Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die Reglementsänderung unterliegt dem fakultativen Referendum mit einer Frist von 60 Tagen ab Publikation (geplant am 24. Juni 2027)[9]. Das geänderte Organisationsreglement kann daher am 24. August 2027 in Kraft treten.

Mit der zweiten Lesung und dem Entscheid des Grossen Kirchenrats in der Juni-Sitzung im Jahr 2027 wird die Motion abgeschlossen.

[8] Art. 15 Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat (LRS 9.05.08)
[9] § 158 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 OrgG (LRS 3.01)

Anträge des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand beantragt Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Der Grosse Kirchenrat beschliesst in erster Lesung die Änderung des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirche Luzern gemäss obigen Ausführungen.

b) Der Grosse Kirchenrat empfiehlt, vor einem Fusionsprozess die Teilkirchgemeindeversammmlung zu konsultieren.

c) Der Kirchenvorstand wird beauftragt, dem Grossen Kirchenrat die Änderung der Art. 34 und Art. 35 des Organisationsreglements zur zweiten Lesung zu unterbreiten.

Luzern, 22. September 2026

Im Namen des Kirchenvorstands

Sonja Döbeli Stirnemann	Nadja Zgraggen
Präsidentin	Geschäftsführerin

Beilage: Motion «Vereinfachung des Verfahrens für Zusammenschlüsse von Teilkirchgemeinden (Revision Art. 34 OrgR)»